



Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

München-Oberföhring

St. Lorenz

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in München-Oberföhring St. Lorenz werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|--|-------------------|
| a. bei Einzelgräbern (N + O) | 67,00 € pro Jahr |
| b. bei Einzelgräbern (W) | 76,00 € pro Jahr |
| c. bei Einzelgräbern (Süd) | 86,00 € pro Jahr |
| d. bei Doppelgräbern (N + O + W) | 117,00 € pro Jahr |
| e. bei Doppelgräbern (Süd) | 126,00 € pro Jahr |
| f. bei Mehrfachgräbern mit Sondergröße | 216,00 € pro Jahr |
| g. bei Gruften allgemein | 216,00 € pro Jahr |
| h. bei Gruften mit Sondergröße | 234,00 € pro Jahr |
| i. bei Urnengräbern | 45,00 € pro Jahr |
- (2) Für das Bestattungsrecht in der Urnensammelgruft wird eine Gebühr von 45,00 € pro Jahr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitraum auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwaiger bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (4) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen „Städtischer Bestattungsdienst München“ mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren/ der Gebühr für das Bestattungsrecht bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (4) Für die Benutzung des Leichenhauses werden Abgaben von der Landeshauptstadt München erhoben.
- (5) Die Anbringung und Entfernung der einheitlichen Namensschilder an der Urnengruft erfolgt durch den Inhaber des Bestattungsrechts.

Die Kirchenverwaltung St. Lorenz hat in ihrer Sitzung vom 16.04.2021 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

München, den 16.04.2021



J. Wolfshöfer

 stv. Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: 08.73 - 2005 / 32 #004

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

München, den 16.04.2021



Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

H. Kniele *Cornelia Hohensteiger*

 Helmut Kniele Cornelia Hohensteiger
 Leiter Stabsstelle Recht Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an der Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Kremer